



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

30. Oktober 2009	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 64/Nr. 10
------------------	--	--------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger**

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Augsburg und Aichach-Friedberg und Stadtgebiet Augsburg

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.
Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November 2008 bis 31. Januar 2009 und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landw. Oberinspektorin

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Friedhofserweiterung in Rehling-Au

Erweiterung des bestehenden gemeindlichen Friedhofs in Rehling-Au Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen

Die Gemeinde Rehling hat mit Schreiben vom 12.10.2009 beim Landratsamt Aichach-Friedberg Antrag nach § 32 Bestattungsverordnung für die bestattungsrechtliche Genehmigung der Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes in Rehling-Au gestellt.

Die Unterlagen für die Erweiterung liegen beim Landratsamt in Aichach, Münchener Str. 9, Zimmer 011 (Erdgeschoss) für die Dauer von drei Wochen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Amtsblattes.

Hans Greppmeier

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Baurecht; Genehmigung des Antrages von Frau Ursula Schlemmer und Herrn Hugo Schlemmer zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 45 Gemarkung Steinach.“

Mit Bescheid vom 13.10.2009 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 45 der Gemarkung Steinach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **13.10.2009** versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 218, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

I.A.

Michael Haas
Verwaltungsamtsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

§ 1

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger wird in § 4 Abs. 2 letzter Satz wie folgt geändert:

Die Maßzahl ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayAbgG oder der diese Vorschrift ersetzende Regelung.

§ 2

Die Änderung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Aichach, 30.09.2009

Christian Knauer
Landrat
